4. Bur Auslegung ber Tarifftelle 22m des preußischen Stempelsfteuergesetes bom 31. Juli 1895.

VII. Civiljenat. Urt. v. 4. Ottober 1901 i. S. preuß. Steuerfistus (Bekl.) w. Oftjee-Dampfichiffahrtsgesellschaft (Kl.). Rep. VII. 210/01.

- L Lanbgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht bafelbft.

Die klagende Gesellschaft betrieb mit drei Dampfern den Transport von Bütern und Personen zwischen Stettin und Riga. Durch Berordnung der Regierung in Stettin vom 9. Mai 1865, abgeändert burch Verordnung des Regierungspräsidenten in Stettin vom 22. März 1898, wurde für ben Regierungsbezirk Stettin eine Hafenpolizeis ordnung erlassen, nach ber die Polizeibehörde die bauliche Beschaffenheit der Schiffe, soweit sie dem Personenverkehr dienen, jährlich zu kontrolieren und ben Rhebern ober Schiffsführern einen Ausweis über die Erlaubnis zur Bersonenbeförderung zu erteilen haben sollte. Der Rlägerin wurde von der Polizeidirektion in Stettin alljährlich solche Ausweise für die Dampfschiffe, mit benen fie ihr Unternehmen betrieb, erteilt. Durch Schreiben des Polizeipräsidenten in Stettin vom 10. und 29. August 1900 wurde von der Klägerin für jeden ihr seit 1896 erteilten Ausweis eine Stempelgebühr von 60 M auf Grund ber Tarifftelle 22 m jum preußischen Stempelfteuergesete bom 31. Juli 1895 erfordert. Die Rlägerin hielt diesen Stempelanspruch für unbearündet.

Im Prozesse erkannte ihrem Antrage gemäß der erste Richter, daß die Klägerin nicht verpstichtet sei, für die ihr gemäß § 2 der Regierungsverordnungen vom 9. Mai 1865 und 22. März 1898 erteilten polizeilichen Ausweise über die Erlaubnis zur Personenbeförsberung gemäß Kr. 22 m des Tarises zum Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 Stempel zu zahlen, und die von dem Beklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Auch die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Mus ben Grunben:

"Der Berufungsrichter hat ausgeführt, unter den in der Tarifsstelle 22m aufgeführten Genehmigungen zum Betriebe von Eisenschaft, in Twis. N. B. 1 (51).

bahn . Rleinbahn- und Dampfichiffahrts-Unternehmen feien, worauf schon die Sobe bes Stempelfages hinweise, nicht Genehmigungen zu irgend einer bestimmten Art bes Betriebes, sondern nur folche Genehmigungen gemeint, die zu bem Unternehmen als solchem erteilt werben. Daß dies in ber That ber Sinn bei Tarifftelle 22 m fei, ergebe fich flar baraus, daß fämtliche Stempelfate unter Rr. 22 nur Erlaubniserteilungen, Genehmigungen u. bal. in gewerbevolizeilichen Angelegenheiten betrafen. Die Gewerbepolizei habe nur zu ben gewerblichen Unternehmungen als folchen in ben in ber Gewerbeordnung vorgesehenen Fällen die Genehmigung zu erteilen, fei aber als folche nicht berufen, eine bestimmte Urt ber Ausübung bes Gemerbetriebes von ihrer Genehmigung abhängig zu machen. Die Bolizeibehörden könnten wohl nach den verschiedensten Richtungen auf die Art eines Gewerbebetriebes einwirken; fie bandelten bann aber nicht in Ausübung der Gewerbepolizei, sondern in Ausibung der Boblfahrtsober Sicherheitspolizei. So verhalte es fich auch mit den hier in Frage stehenden Erlaubnisscheinen. Dit Unrecht mache ber Beflagte geltenb. daß diese Auslegung der Tarifftelle 22 m um beswillen unannehmbar fei, weil ber Betrieb von Dampfichiffahrtsunternehmungen ber Genehmigung der Gewerbepolizei nur insoweit unterliege, als fie ben öffentlichen Bertehr innerhalb beftimmter Ortschaften unterhalten, Genehmigungen ber Ortspolizeibehörden jum Betriebe eines Transportgewerbes innerhalb der Orte aber nach der Tarifftelle 22n der Stempelpflicht unterlagen. Die Tarifftelle 22 n beziehe fich auf bie im § 37 Bew.D. bezeichneten Gewerbebetriebe nur insoweit, als diese Betriebe nicht unter die Tarifftelle 22 m fielen.

Der Beklagte führt hiergegen zur Begründung der Revision auß: auf Senehmigungen, welche gemäß des § 37 Gew.D. Dampsichissischen Berkentennehmungen erteilt werden, die der Unterhaltung des öffentslichen Berkehres innerhalb eines Ortes dienen, sinde die Tarifstelle 22 n Anwendung; in dieser sei § 37 Gew.D. ausdrücklich herangezogen. Dagegen betresse die Tarifstelle 22 m behördliche Genehmigungen, die in Bezug auf andere, nicht auf den Lokalverkehr beschränkte Dampsschiffschrissunternehmungen erteilt werden. Allerdings sei eine Konzessionierung sür die letzteren weder in der Gewerbeordnung, noch in anderen Gesehn vorgeschrieben. Es sei aber die Überschrift der Tarifstelle 22: "Erlaubniserteilungen der Behörden in gewerbe-

polizeilichen Angelegenheiten", nicht dahin zu verstehen, daß nur solche Genehmigungen gemeint seien, wie sie nach der Gewerbeordnung ober ähnlichen Gesehen als Einschränkungen der Gewerbefreiheit vorkommen; es wäre sonst nicht verständlich, daß neben lit. n noch in lit. m bessonders die Genehmigung zum Betriebe eines Dampsschiffahrtsuntersnehmens erwähnt sei. . . .

Der Revision war der Erfolg zu versagen. Dem Berufungsrichter ift jedenfalls barin beizustimmen, daß die Tarifftelle 22 m bes Stempelsteuergesetzt vom 31. Juli 1895 nicht jedwede in Beziehung auf den Betrieb eines Gifenbahn-, Dampfichiffahrts- oder Kleinbahnunternehmens erteilte polizeiliche Genehmigung, sondern nur biejenigen Genehmigungen betrifft, welche zu dem Unternehmen als folchem erteilt Bierfür spricht icon ber Wortlaut ber Tarifftelle: nehmigungen zum Betriebe eines Gifenbahnunternehmens". "Genehmigungen jum Betriebe eines Dampfichiffahrts. ober Rleinbahnunternehmens", ferner die Bobe ber Stempelfage: 100 M für die Genehmigung jum Betriebe eines Gisenbahnunternehmens, 3, bezw. 10, 25, 60 ober 100 M für Genehmigungen jum Betriebe eines Dampfichiffahrts- ober Rleinbahnunternehmens, je nachdem ber Bewerbebetrieb wegen geringen Ertrages und Rapitals von Bewerbesteuer frei ist, jober zu einer ber vier Gewerbesteuertlaffen achört.

Insbesondere erhellt dies aber auch daraus, daß nach weiterer Bestimmung der Tarisstelle 22 m Genehmigungen zu Beränderungen in dem Betriebe mit der Hälfte, und Bewilligungen don Fristverlängerungen und Fristungen mit einem Viertel der für die Genehmigungen zum Betriebe bestimmten Säte belegt sind. Im Gegenstate zu den hier bezeichneten Genehmigungen und Bewilligungen, auf welche die ermäßigten Steuersäte Anwendung sinden, können unter den zunächst angegebenen Genehmigungen zum Betriebe eines Eisenbahn-, Dampsschiffahrts- oder Kleinbahnunternehmens nur solche verstanden werden, durch welche das Unternehmen an sich gestattet wird.

Hiernach bedarf es eines weiteren Eingehens auf die Ausführungen des Revisionsklägers nicht. Durch die hier in Rede stehenden Ausweise ist der Klägerin die Genehmigung erteilt worden, sich in ihrem längst bestehenden Gewerbebetriebe, insoweit derselbe sich auf ben Personenverkehr erstreckt, einzelner Transportmittel zu bedienen; um eine Genehmigung für das Dampsschiffahrtsunternehmen als solches handelt es sich nicht."...